



Vorlagenummer: BV/25/252  
 Vorlageart: Beschlussvorlage  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage über den Lärmaktionsplan 4. Stufe der Gemeinde Ostseebad Binz  
 hier: Abwägungsbeschluss gemäß § 47d Abs. 3 BlmSchG

**Datum:** 26.03.2025  
**Federführend:** Planen und Bauen  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	09.04.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	05.05.2025	Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 22.05.2025 über die anliegende Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe der Gemeinde Ostseebad Binz sowie über die Abwägungsvorschläge.

### **Begründung**

Die Offenlage des Lärmaktionsplans 4. Stufe erfolgte in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025. Die Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie die Öffentlichkeit sind nach § 47d Abs. 3 mit Schreiben im Amtsblatt vom 03.12.2024 zur Offenlage informiert wurden. In der Anlage – Abwägungsvorschlag – aufgeführten und fristgemäß vorgebrachten Anregungen wurden geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen.

Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ist eingegangen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Das Ergebnis ist den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mitzuteilen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
haushaltsmäßige Berührung	Ja/Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein
Bemerkungen:			



**Anlage/n**

1 - P3680\_250221\_Binz\_LAP 4. Stufe\_Abwägung Stellungnahmen Offenlegung (öffentlich)

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

### Anregungen Bürger/Bürgerinnen

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	xxxx, 11.12.2024	<p>hiermit möchte ich zum Lärmaktionsplan 4. Stufe, eine Stellungnahme mit Lösungsvorschlag einreichen.</p> <p>Wie bereits bekannt, musste ich als Eigentümer der Fist. 5/97 und 5/116, Flur 7, Gemarkung Prora, nach mehrmaliger Aufforderung der Deutschen Bahn die Verkehrssicherheit gegenüber der Eisenbahnverbindung Lietzow - Binz durch Baumfällarbeiten herstellen.</p> <p>Hierdurch sehen die Flächen weder gut aus, noch stellen sie eine zufriedenstellende immissionstechnische Situation dar.</p> <p>Immer wiederkehrende Verkehrssicherungspflichten gegenüber der Deutschen Bahn werden in Zukunft, eine dauerhafte Bestockung schwer bis nicht machbar werden lassen. Abstandsverhältnisse zum Baukörper Gleis, V - Profil und das kein Baum auch nur theoretisch in den Eisenbereich fallen darf, sind einige beispielhafte Vorschriften, die mir der Gesetzgeber vorgibt.</p> <p>Dem Lärmaktionsplan habe ich unter <b>2.3.2. Auswirkungen der Geräuschbelastung</b> entnommen, dass der Einfluss von Verkehrslärm erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden haben kann.</p> <p>Weiterhin belegen die Lärmkarten, dass tagsüber Werte ab 60 dB und zur Nacht Werte ab 50 dB entlang der gesamten L 29 und Eisenbahnschiene gemessen werden.</p> <p>Hier werden Grenzwerte im gesamten Gemeindegebiet durchgehend überschritten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im mittleren Abschnitt der L 29 werden gem. Lärmkartierung Belastungen von 55 – 59 dB(A) gem. <math>L_{DEN}</math> erreicht.</p> <p>Der LAP führt zu Grenz- bzw. Auslösewerten aus:</p> <p>„Für die Gemeinde Ostseebad Binz werden als Auslösewerte für konkrete Maßnahmenvorschläge 65 / 55 dB(A) (gem. <math>L_{DEN}</math> bzw. <math>L_{Night}</math>) vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Werte liegen deutlich über den Werten, die nach 16. BlmSchV für die Lärmbewertung gelten. Angesichts der besonderen Bedeutung der Erholungs- und Freizeitfunktion im Ostseebad Binz werden</p>

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	<p>Unter <b>6.2. Strategien der Lärmminderungsplanung</b> heißt es, dass abschirmende Bauten die Lärmminderung verbessern.</p> <p>Weiterhin wird unter <b>7.3.2. Bereich Prora</b> zur weiteren Reduzierung der Lärmbelastung vorgeschlagen, eine Lärmschutzwand zu prüfen.</p> <p>Ich möchte Ihnen anbieten, dass ich im Bereich der Wohnbebauung, entlang der Prorer Allee, auf meinen Flurstücken 5/97 und 5/116 eine als Lärmschutzwand fungierende Riegelbebauung (für die Gemeinde Binz kostenfrei) errichte.</p> <p>Es könnten gleichzeitig infrastrukturelle Probleme gelöst werden. Die Errichtung eines Bahnhofsgebäudes Prora Ost, mit integrierter Post wäre beispielhaft. Ich würde gerne ein Planetarium und ein Unterwassermuseum integrieren.</p> <p>Weiterhin werden Unterstellmöglichkeiten in Größenordnungen benötigt.</p> <p>Durch eine Riegelbebauung würde die Lärmbelastung, bahn- und straßenseitig deutlich minimiert werden. Die Infrastruktur könnte etwas mehr Luft holen und mit einer davor gepflanzten kleinwüchsigen Allee mit Büschen würde sogar ein nettes Ortsbild entstehen.</p> <p>Über ein persönliches Gespräch würde ich mich freuen.</p>	<p>auch niedrigere Werte als konflikträchtig angesehen und wenn möglich im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahmen zu vorhabenbezogenen Planungen bzw. Überlegungen sind nicht Aufgabe des LAP.</p>

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

### Anregungen TÖB

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen,  09.12.2024	<p>dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.</p> <p>Seitens des ZWAR erfolgt folgende Stellungnahme:</p> <p>Der Lärmaktionsplan hat keinen maßgeblichen Einfluss auf die vom ZWAR zu vertretenden Belange. Somit stimmt der ZWAR ohne weitere Maßgaben zu.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstr. 18, 18439 Stralsund,  12.12.2024	die Prüfung der Lärmaktionspläne obliegt dem LUNG. Seitens des StALU VP erfolgt hierzu keine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg,  16.12.2024	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten,</p>	

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

		<p>es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung erfolgt eine Beteiligung der TÖB.</p>
4	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Caroline-Michaelis- Str. 5-11, 10115 Berlin, 13.12.2024</p>	<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplans bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden nicht berührt.</p> <p>Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. Das EBA ist direkt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Werden aus dem Lärmaktionsplan Maßnahmen im Einflussbereich von Bahnanlagen entwickelt, so ist die DB AG mit aussagekräftigen Planunterlagen zu beteiligen. Wir behalten uns vor, zu allen Maßnahmen, die sich aus dem Lärmaktionsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Wasser- und Bodenverband Rügen, Bahnhofstr. 6, 18528 Teschen-</p>	<p>die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ werden durch das vorliegende Bauvorhaben nicht berührt. Es befinden sich keine Gräben und Anlagen des Verbandes im Planungsraum.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	hagen, 16.12.2024		
6	Forstamt Rügen, Pantow Nr. 13, 18528 Zirkow,  13.12.2024	<p>als ortslich zuständige Verwaltungseinheiten lt. §§ 35 in Verb. mit 32 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern1 ergeht zur o. g. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes folgende Stellungnahme:</p> <p><b>I. Sachverhalt</b>  Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Ostseebad Binz zeigt Handlungsstrategien und Maßnahmenempfehlungen für die wesentlichen Belastungspunkte auf. Das Lärmkonzept bietet jedoch wenig konkrete Aussagen über eine Detailplanung zu bestimmten Bauvorhaben, benennt aber Maßnahmen wie z. B. den Ausbau bzw. die Neu- und Umplanung von Radwegen, das Aufstellen von Lärmschutzwänden oder die Schaffung von weiteren Parkflächen.</p> <p><b>II. Rechtliche Grundlagen</b>  Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes sind die folgenden rechtlichen Grundlagen zu beachten:  § 2 LWaldG Wald  Im und 30 m um das Planungsgebiet des Lärmaktionsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V.    Gema~ S 2 Absatz 1 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.  Waldgehölze sind alle Waldbau- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.  In der Regel ist dies ein zusammenhangender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern, und im Fall von Waldsukzessionen einer mittleren Höhe von mindestens 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren und mit einer Überschirmung von mindestens 50% bei jungen Beständen oder eine Bestockung von 50% des Vollbestandes (nach den üblichen Ertragstafeln) bei älteren Beständen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.  Wald entsteht demnach Kraft Gesetz, wenn obenstehende Waldeigenschaften gegeben sind. Dabei ist immer die Situation vor Ort entscheidend. Für die</p>	

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	<p>Feststellung der Waldeigenschaft ist nach S 2 Abs. 4 LWaldG die Forstbehörde zuständig. Die Forstgrundkarte gibt als wichtige Datengrundlage eine Übersicht über die Waldfläche, eine komplette und aktuelle Darstellung aller Waldflächen kann jedoch nicht vorausgesetzt werden.</p> <p>Die konkrete Waldfeststellung erfolgt vorhabenbezogen durch das Forstamt Rügen, eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung wird daher empfohlen.</p> <p>§ 10 LWaldG Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben</p> <p>Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach S 1 Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können und nicht die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, z.B. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen.</p> <p>Im Weiteren sind die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung und Planung von Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Die Träger öffentlicher Vorhaben haben ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen, soweit nicht nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder Bundesrecht dem entgegensteht.</p> <p>§ 15 LWaldG Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten</p> <p>Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Dieser Entscheidung geht eine gesetzlich fixierte Prüfung von Alternativen (Meidung und Minderung) voraus. Als Waldumwandlung ist die Aufhebung einer der drei Funktionen des Waldes: Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch eine andere Nutzungsart zu verstehen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Waldflächen nur vorübergehend in eine andere Nutzungsart überführt werden, wie beispielsweise bei kurzzeitig genutzten Baustraßen oder bei Nutzung von Waldflächen als Arbeitsstreifen.</p>	
--	--	--

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	<p>§ 20 LWaldG Waldabstand Nach § 20 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbaume eines Waldbestandes verstanden. Die Waldflächen der Gemeinde Binz sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt, stellen jedoch keine verbindliche Darstellung des Waldes dar. Die Hinweise zum einzuhaltenden Waldabstand sollen jedoch als Grundlage zur Vorbereitung von Bebauungsplanen und Bauvorhaben dienen und ersetzt nicht alle weiteren notwendigen Genehmigungen.</p> <p><b>III. Entscheidung</b> Der vorhandene Wald und der gesetzliche Waldabstand sind bei einer weiterreichenden Planung zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Detailplanungen ist die Forstbehörde entsprechend zu beteiligen. Dem vorliegenden Entwurf Lärmaktionsplan der Gemeinde Ostseebad Binz kann aus forstbehördlicher Sicht zugestimmt werden, sofern die untere Forstbehörde, das Forstamt Rügen, bei der konkreten Maßnahmenplanung entsprechend beteiligt wird. <b>Die Stellungnahme ist positiv zu werten.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung erfolgt eine Beteiligung der TÖB.</p>
7	<p>E.DIS Netz GmbH, Putbuser Chaussee 4, 18528 Bergen,  09.12.2024</p> <p>wir bestätigen den Eingang der mit Schreiben vom 09.12.2024 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür.</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen. Wir erteilen unsere grundsätzliche Zustimmung. Zur Sicherung eines möglichst störungsfreien Betriebes in der öffentlichen Energieversorgung, ist eine uneingeschränkte Zuwegung zu unseren elektrischen Anlagen notwendig. Wenn im Zuge der Umsetzung des Lärmschutzkonzeptes Straßen und Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden sollen, bitten wir um eine entsprechende Information, um ggf. Stellung zu möglichen Beeinträchtigungen nehmen zu können. Bei Fragen werden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herr xxxx, unter den in der Signatur angegeben Kontaktdaten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

8	Polizeiinspektion Stralsund, Sachbearbeitung Verkehr, Frankendamm 21, 18439 Stralsund,  09.12.2024	<p>Seitens der Sachbearbeitung Verkehr der Polizeiinspektion Stralsund bestehen zu den im LAP geplanten Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im innerörtlichen Raum könnte neben der Lärmreduzierung durch Motorengeräusche bei hohen Geschwindigkeiten auch einen homogeneren Verkehrsfluss zur Folge haben, was wiederum zu weniger Lärm durch Bremsen und Anfahren in Knotenpunktbereichen führen könnte. Dass eine (Geschwindigkeitsreduzierungs-)Maßnahme auch durchsetzbar sein soll, versteht sich. Gemäß Erlass ist die Verkehrsüberwachung vorwiegend an Stellen, die eine Unfallgefahr aufweisen, durchzuführen, was die Überwachung an anderen Stellen nicht per se ausschließt. Insofern scheint hier diesbezüglich ein Abstimmungsbedarf mit den örtlichen Ordnungsbehörden zu bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der Gestaltung der Piktogramme auf Straßen zur Verdeutlichung, dass der Radverkehr auf der Straße mitgeführt wird, sollte eine Abstimmung zwischen Verkehrsbehörde, Gemeinde und Polizei stattfinden. In der angefügten Darstellung (Bsp. aus Dinklage) könnte der Eindruck entstehen, dass Radfahrer eher mittig des Fahrstreifens oder der Fahrbahnseite fahren sollen. Da jedoch auch für Radfahrer ein Rechtsfahrgesetz besteht, sollte hier die Gestaltung im Vorfeld abgestimmt werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LAP wird begrüßt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Abstimmung sollte zeitnah erfolgen.</p> <p>Eine entsprechende Abstimmung sollte zeitnah erfolgen.</p>
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast,  18.12.2024	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.            Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.            Wir weisen jedoch auf folgendes hin:            In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen.            Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.            Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung erfolgt eine Beteiligung der TÖB.</p>

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

		<p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. (z. B. durch Halbrohre)</p>	
10	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, 09.12.2024</p>	<p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	<p>50Hertz Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 Berlin, 30.12.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p><b>Hinweis zur Digitalisierung:</b> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12b,</p>	<p><b>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)</b></p> <p><b>Unterlagen:</b> [1] Lärmaktionsplan 4. Stufe – Gemeinde Ostseebad Binz (Entwurf zur Offenlegung) Stand: 20.09.2024</p> <p>Seitens des LUNG wird aus Sicht des Schallimmissionsschutzes nachfolgende</p>	

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	18273 Güstrow, 15.01.2025	<p>Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Inhalte eines Lärmaktionsplans ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie1. Diese formalen Mindestanforderungen werden in [1] erfüllt.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass bei den beigefügten Unterlagen nicht die Emissionsdaten der Straßen für die Gemeinde Binz enthalten sind, sondern die der Gemeinde Heringsdorf.</p> <p>Nach Fertigstellung bitte ich um kurzfristige Übergabe des ausgefüllten Berichterstattungs-formulars in digitaler Form an das LUNG. Das Formular dazu finden Sie auf folgender Inter-netseite:  <a href="https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/laerm-und-erschuetterungen/gebietsbezogener-lairmschutz-eu-umgebungslaermrichtlinie">https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/laerm-und-erschuetterungen/gebietsbezogener-lairmschutz-eu-umgebungslaermrichtlinie</a></p>	<p>Der Entwurf des LAP enthält die Kartierungen und Betroffenenzahlen für das Ostseebad Binz, wie vom LUNG zur Verfügung gestellt. Gem. Rücksprache mit dem LUNG waren dem Bericht – versehentlich – zusätzliche Unterlagen beigefügt, die nicht die Gemeinde Binz betreffen.</p>
13	Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund, 07.01.2025	<p>zu der vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 4. Stufe der Gemeinde Ostseebad Binz gibt es seitens des SBA Stralsund folgende Anmerkungen und Hinweise:</p> <p><b>Punkt 7 - Handlungskonzept zum Lärmaktionsplan</b>  <b>Punkt 7.3 - Ergänzende Maßnahmenvorschläge LAP 4.Stufe</b></p> <p><b>Geschwindigkeitskonzept</b>  Eine Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.</p> <p>Der zuständige Baulastträger kann als Beurteilungsgrundlage auf Antrag gemäß § 5 b Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz- StVG in Verbindung mit Lärmschutz-Richtlinien-StV schalltechnische Berechnungen durchführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahmen die weitere Abstimmung mit dem SBA und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu suchen. Ggf. ist dann im Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde und der zuständigen Behörde die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung im Sinne einer verkehrsbehördlichen Anordnung bzw. der Lärmsanierung zu prüfen.</p>

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	<p><b>Lärmindernder Fahrbahnbelaag</b> Bei Erforderlichkeit einer Erhaltungsmaßnahme an den Fahrbahndecken (Landesstraßen 29 und 293) erfolgt die Prüfung des Einsatzes von lärmindernden Belägen entsprechend dem dann geltenden technischen Regelwerk.</p> <p><b>Förderung Radverkehr</b> Dieses fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers. Die innerörtliche Radwegeplanung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde.</p> <p><b>Passive Lärminderung</b> Es besteht für Hauseigentümer die Möglichkeit, Mittel für Lärmsanierung beim SBA Stralsund zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes und des Landes. Die Durchführung dieser Leistungen erfolgt unter Beachtung der aktuellen Verkehrszahlen und den festgelegten Rahmenbedingungen (Überschreitung der Grenzwerte, vorhandene finanzielle Mittel und Dringlichkeit der Maßnahme).</p> <p>Anmerkung Die unter Punkt 7.2 Maßnahmenvorschläge LAP 3. Stufe und Evaluierung sind nicht nachvollziehbar, weil das Straßenbauamt Stralsund als Straßenbaulastträger nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Sinn des Lärm- und Gesundheitsschutzes wird dringend empfohlen im Rahmen dieser Prüfung auch der Einbau besonders lärmarmer Fahrbahnbelaäge – ggf. auch im Rahmen eines Verkehrsversuchs - in Betracht zu ziehen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch hier sollte zeitnah eine weitere Abstimmung bzgl. der im LAP vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgen.</p> <p>s.o.</p> <p>Das Straßenbauamt Stralsund wurde zur Stellungnahme zum LAP 4. Stufe aufgefordert. Die Maßnahmenvorschläge der 3. Stufe und deren Evaluierung sind Teil des LAP 4. Stufe.</p>	
14	<p>Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, 09.01.2025</p>	<p>im Untersuchungsbereich des Stadtgebietes Binz liegt eine in Betrieb befindliche Geothermiebohrung Gt Binz 1. Diese Geothermiebohrung befindet sich auf dem Flurstück 15/15 der Flur 7 der Gemarkung Prora (33408826,5;6030499,7 ETRS89/UTM33). Bei bergbaulichen Tätigkeiten im Bereich der Geothermiebohrung können ganztägig Emissionen, z.B. in Form von Lärm usw. entstehen. Im Rahmen von einzelnen temporären Maßnahmen in Verbindung mit dem Betrieb können ähnlich wie auf einer Baustelle spezifische Merkmale auftreten. Inhaber dieser Geothermiebohrung ist die IDEAL Lebensversicherung a.G., Kochstraße 26 in</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

		<p>10969 Berlin. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	
15	Handelsverband Nord e.V., Kröpeliner Str. 92, 18055 Rostock,  14.01.2025	<p>wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.  Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, wie oben genannt, erheben wir keine Einwände.  Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16	Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Bau und Planung, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund,  14.01.2025	<p>mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 übersandten Sie die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.  Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:  Stellungnahme Naturschutz Gegenüber dem Lärmaktionsplan 4. Stufe der Gemeinde Ostseebad Binz bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine direkten Bedenken. Hinweis: Sollten sich indes die Planungen für bspw. Radwege, Parkplätze und/oder Lärmschutzwände präzisieren ist die untere Naturschutzbehörde in den weiteren Verfahren einzubeziehen.  Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Jan Burmeister (<a href="mailto:fg44.30@lk-vr.de">fg44.30@lk-vr.de</a>).  Stellungnahme Denkmalschutz In der Gemeinde Binz existieren neben zahlreichen Einzeldenkmalen auch der Denkmalbereich „Hauptstraße/Strandpromenade/Putbuser Straße/Bahnhofstraße (Denkmallistennummer 01004) sowie das besonders raumgreifende Baudenkmal „Prora, KdF-Seebad und NVA-Militärkomplex“. Jegliche Eingriffe/Veränderungen dieser flächenhaft ausgedehnten Denkmale sowie erhebliche Eingriffe in der Umgebung von Einzeldenkmalen bedürfen zuvor der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Denkmalschutzgesetz M-V.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung erfolgt eine Beteiligung der TÖB.

## LAP 4. Stufe Ostseebad Binz: Abwägung Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurf)

	<p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Philipp Michau (<a href="mailto:Denkmalschutz@lk-vr.de">Denkmalschutz@lk-vr.de</a>).</p> <p>Aus Sicht der <b>Wasserwirtschaft</b>, des <b>Bodenschutzes</b>, des <b>Immissionsschutzes</b>, des <b>Tiefbaues</b>, der <b>Kommunalhygiene</b> und der <b>Umweltmedizin</b> bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.</p>	
--	--	--